

Satzung des PSV Bergen-Enkheim e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein hat den Namen „Sportverein für Polizei- und Schutzhunde 1922, Bergen-Enkheim und Umgebung“. Die Abkürzung des Namens soll „PSV Bergen-Enkheim“ lauten. Er hat seinen Sitz in Bergen-Enkheim. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Hundesports sowie des Gebrauchshundewesens.

Er wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von Übungen und Durchführung von Anleitungen zur planmäßigen Ausbildung aller Hunde.

Außerdem soll ein Verantwortungsbewusstsein für das Tier als Mitgeschöpf, insbesondere dessen Leben und Wohlbefinden, gefördert werden. Dies soll verwirklicht werden durch Abhaltung von Informationsveranstaltungen und dem beispielhaften Umgang mit Hunden jeder Art. Wir fördern die Jugendarbeit bezüglich Hundehaltung, Führung und Umgang. Wir diskriminieren weder unsere Mitglieder noch sonstige Personen auf Grund ihres Geschlechtes, ihres Alters, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und sozialen Herkunft, ihrer Nationalität, ihres Glaubens, ihrer politischen Überzeugung, ihrer Art oder schere der Behinderung oder sexuellen Orientierung.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Zusammensetzung der Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Trainings- und Übungsangebote des Vereins auf dem Übungsplatz im jeweiligen Geschäftsjahr nutzen. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang diese Nutzung erfolgt. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, an den Arbeitsdiensten des Vereins teilzunehmen. Wird diese Arbeitsleistung nicht oder nur teilweise erbracht, ist zusätzlich oder anteilig zum jeweils gültigen Jahresbeitrag ein Entgelt zu entrichten. Über die Höhe des Entgeltes und die Anzahl zu leistender Arbeitsstunden entscheidet die Jahreshauptversammlung. Alle aktiven Mitglieder zwischen dem vollendeten 15. Lebensjahr und dem vollendeten 58. Lebensjahr sind zu Erbringung der Arbeitsstunden verpflichtet. Schwerbehinderte ab 50% Grad der Behinderung sind von Arbeitsstunden befreit.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht an den Trainings- und Übungsangeboten des Vereins beteiligen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Eine Änderung des Status muss dem Kassierer angezeigt werden. Solange im laufenden Geschäftsjahr nicht am Übungsbetrieb teilgenommen wurde ist die Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft jederzeit möglich. Bei erneuter Teilnahme am Übungsbetrieb wandelt sich die passive Mitgliedschaft automatisch in eine aktive Mitgliedschaft und gilt rückwirkend für das gesamte laufende Geschäftsjahr.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Solche Mitglieder müssen sich für den Verein und / oder den Gebrauchshundesport in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Mitglieder mit Wahlrecht sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder ohne Wahlrecht sind alle jugendlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Fördermitglieder können alle natürliche und juristische Personen und Institutionen sein, deren Anliegen es ist, den Zweck des Vereins zu fördern, ohne selbst am Ausbildungsbetrieb und den Einrichtungen des Vereins teilhaben zu wollen. Fördermitglieder haben weder Stimmrecht noch Wahlrecht; sie können keine Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Minderjährige können nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten Fördermitglieder werden.

3.2 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und der Vorstand entscheidet über diesen innerhalb von 6 Wochen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Das erste Mitgliedsjahr gilt als Probejahr. Innerhalb dieses Probejahres kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Voraussetzung für eine Kündigung durch den Verein ist ein einstimmiger Beschluss durch den Vorstand. Während des Probejahres hat § 4 (Beendigung der Mitgliedschaft) keine Gültigkeit. Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung oder Tod. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erhält das neue Mitglied die Vereinssatzung und erkennt diese sowie die Platzordnung an.

Mit der Aufnahme werden die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag fällig. Dies gilt auch für das Probejahr.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtung im Rahmen der Vereinszwecke unter Einhaltung der Platzordnung zu nutzen.

Jedes Mitglied kann nach Absprache mit dem / der Ausbildungsleiter(in) und mit dessen / deren Genehmigung an Prüfungen teilnehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- ✓ für jeden von ihm geführten Hund eine Hundehaftpflichtversicherung sowie einen gültigen Impfschutz nachzuweisen
- ✓ vor der beabsichtigten Ausbildung von Hunden anderer Vereine oder Nichtmitgliedern auf dem Vereinsgelände die besondere Genehmigung des Vorstandes einzuholen
- ✓ bei der Verfolgung der Ziele und Zwecke des Vereins aktiv mitzuwirken und diese nach besten Kräften zu fördern
- ✓ das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- ✓ den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen
- ✓ Adress-Änderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist fristgerecht zu begleichen.

Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 150% des Mitgliedsbeitrags. Jugendliche und Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

7.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzende(r)
2. Vorsitzende(r)
- Ausbildungsleiter(in)
- Kassierer(in)
- Schriftführer(in)
- Jugendwart(in)
- Organisationsleiter(in)

Der geschäftsführende Vorstand tagt regelmäßig, mindestens einmal im Vierteljahr. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters/seiner Vertreterin.

7.2 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen des Vereins. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten; es genügt allerdings die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB.

Der / die erste Vorsitzende übernimmt die Leitung des regelmäßigen Geschäftsablaufes und ist außerdem verantwortlich für die Einberufung von Sitzungen. Sämtliche Versammlungsbeschlüsse sind unverzüglich auszuführen. Er/sie ist verantwortlich für die Förderung des Vereinsgeistes sowie für die Kommunikation innerhalb des Vereins.

Der / die zweite Vorsitzende vertritt den / die erste Vorsitzende im Verhinderungsfall.

Der / die Kassierer(in) ist für den gesamten finanziellen Bereich des Vereins verantwortlich. Ihm / ihr obliegt die Verwaltung des Inventars.

Der / die Schriftführer(in) führt die Protokolle aller Sitzungen und Mitgliederversammlungen. Er / sie führt sämtliche Vereinskorrespondenz und ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Der / die Ausbildungsleiter(in) ist für die gesamte Ausbildung der Hunde in allen vom VDH angebotenen Sportbereichen verantwortlich. Außerdem ist er / sie verantwortlich für die ordnungsgemäße Beantragung von Prüfungsterminen sowie für deren Organisation und Durchführung. Ihm / ihr stehen hierfür der / die stellvertretende Ausbildungsleiter(in) zur Verfügung.

Der / die Jugendwart(in) ist für das Training und Fördern der Jugend im Verein zuständig.

Der / die Organisationsleiter(in) ist für die Instandhaltung des Vereinsheims sowie des Vereinsgeländes zuständig. Außerdem ist er / sie für die Durchführung aller nicht-sportlichen Termine verantwortlich.

7.3 Entscheidung über Ausgaben

bis zu € 250,00 kann jedes Vorstandmitglied selbstständig entscheiden
 von € 250,01 bis zu € 1000,00 kann jedes Vorstandsmitglied in Absprache mit dem / der ersten Vorsitzenden entscheiden
 von € 1000,01 bis € 3000,00 kann der Vorstand gemeinsam mit einfacher Mehrheit entscheiden
 ab € 3000,01 muss die Mitgliederversammlung entscheiden

Sämtliche Versammlungsbeschlüsse sind unverzüglich auszuführen.

7.4 Vorstandswahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Durchführung der gesamten Wahl übernimmt der / die Wahlleiter(in), der / die in der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

Tritt der / die erste Vorsitzende zurück, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, damit ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) gewählt werden kann.

Tritt ein anderes Vorstandsmitglied zurück muss in der darauf folgenden Mitgliederversammlung ein(e) Nachfolger(in) gewählt werden. Sind 50% und weniger der Vorstandsposten besetzt, sind alle Vorstandsposten – auch die des verbleibenden Vorstandes – innerhalb von 4 Wochen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zur Wahl zu stellen.

Die Wahl eines Vorstandspostens ist im Falle grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit jederzeit widerruflich.

§ 8 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer(innen) gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer(innen) haben die Aufgabe, einmal jährlich die Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Außerdem schlagen sie vor, ob eine Entlastung des Vorstandes empfohlen werden kann oder nicht. Danach scheidet der / die erste Kassenprüfer(in) aus und der / die zweite Kassenprüfer(in) tritt an dessen / deren Stelle. Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) neue(n) zweite(n) Kassenprüfer(in).

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt nach Beendigung des Geschäftsjahres innerhalb des ersten Quartals des neuen Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder durch den Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Grundsatzentscheidungen des Vereins, insbesondere über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, Beitragsanpassungen sowie Dringlichkeitsanträgen.

9.2 Anträge zur Tagesordnung

Anträge müssen spätestens 8 Arbeitstage (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin bei dem / der ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem / der ersten Vorsitzenden eingehen und mit der Einladung verschickt werden.

In besonders dringlichen und wichtigen Fällen müssen aus der Versammlung kommende begründete Anträge behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und der Antrag auf Auflösung des Vereins.

9.3 Ablauf, Beschlussfassung und Abstimmung

Die Mitgliederversammlung wird vom / von dem / der ersten Vorsitzenden geleitet, vertretungsweise von dem / der zweiten Vorsitzenden. Ist keines der beiden Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen / eine Leiter(in) mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Nur bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit nötig. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Nur die Wahl des Vorstandes erfolgt immer geheim.

§ 10 Vereinsstrafen

Bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Platzordnung sowie bei Vereinsschädigung hat der Vorstand das Recht, Strafen zu verhängen. Voraussetzung ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes. Mögliche Strafen sind:

- ✓ Verweis
- ✓ Befristetes Platzverbot
- ✓ Befristetes Prüfungsverbot
- ✓ Haus- und Platzverbot auf Zeit

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Satzungsübernahme

Der Hundesportverein Bergen-Enkheim erkennt die Satzung des Hundesportverbandes Rhein- Main und der daraufhin erlassenen Ordnung als rechtsverbindlich an. Insbesondere erkennt er die Strafordnung als solche an.

§ 13 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Gewinn darf nicht erzielt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Tierschutzorganisation „Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.“ Hauptgeschäftsstelle: Viktor-Scheffel-Str. 15, 80803 München zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Platzordnung

Die Mitglieder erkennen die jeweils gültige Platzordnung, die vom Vorstand aufgestellt wird, als verbindlich an.

§ 15 Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, bei denen irgendein Selbstverschulden oder, auch von Seiten eines Vereinsmitgliedes, Fahrlässigkeit vorliegt. Bei sonstigen Schadensfällen, auch wenn sie durch Gerichtsbeschluss anerkannt werden, haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

Soweit für einen eventuellen Schadensfall eine Versicherungsgesellschaft schadenersatzpflichtig ist, wird diese in Anspruch genommen.

Bergen Enkheim, den 02.03.2012